

Kollegennetzwerk Psychotherapie

Freitags-Newsletter 25.05.18

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Wieder ganz herzlichen Dank für die zahlreichen Rückmeldungen, Zuschriften, anregenden und aufklärenden Reaktionen der Kollegen!
Alle neuen Kolleginnen und Kollegen heißen wir hier herzlich willkommen!

Bitte senden Sie den Newsletter gerne weiter - je mehr Kollegen er erreicht, je besser!

Anmelden kann sich jeder einfach mit einer Email an:
newsletter@kollegennetzwerk-psychotherapie.de

Abmelden ist ebenso einfach: eine leere Email an
keineinfo@kollegennetzwerk-psychotherapie.de
(bitte mit der Emailadresse, unter der Sie den Newsletter bekommen) senden.

Wenn Sie einen Newsletter nicht bekommen haben, bitten wir darum, diesen nicht telefonisch anzufordern, sondern per Email.

WICHTIGER HINWEIS ZUR DSGVO (Datenschutzgrundverordnung):

Auf unserer Webseite stehen jetzt **Videos mit Ausfüllhilfen** zur DSGVO. Und vielleicht auch weitere **Webinare**.

<http://datenschutz.kollegennetzwerk-psychotherapie.de>

Wer das **Datenschutzpaket des Kollegennetzwerkes** noch nicht hat, kann es noch hier für 15 € kaufen:

<https://elopage.com/s/kollegennetzwerk/eu-datenschutzgrundverordnung-paket-psychotherapeutische-praxis>

Wenn Ihnen der Newsletter und unsere Arbeit gefällt, unterstützen Sie unsere Arbeit durch eine kleine **Spende**. Wenn Sie z.B. diesen Newsletter mit einem Euro unterstützen würde, wäre das ganz toll!

<http://www.kollegennetzwerk-Psychotherapie.de/Spende>

(oder an Deutsche Apotheker und Ärztebank - IBAN: DE08 3006 0601 0107 2109 13 - BIC: DAAEDEDXXX)

Noch eine kleine Bitte: richten Sie **Anfragen, Anregungen, Bestellungen** usw. an uns nur **per Email**, wir können telefonisch keine Fragen oder sonstige Anliegen beantworten: post@kollegennetzwerk-psychotherapie.de

Ältere Newsletter erhalten Sie im Newsletter-Archiv unter
<http://newsletter.kollegennetzwerk-psychotherapie.de>

Die **Anleitung zur DSGVO** (Datenschutzgrundverordnung) finden Sie unter <http://datenschutz.kollegennetzwerk-psychotherapie.de>

Die Themen heute:

1. Editorial – in eigener Sache

2. Datenschutzgrundverordnung

- Vorbemerkungen
- Trifft die Datenschutzgrundverordnung auch auf das Gutachterverfahren zu?
- Ich habe bei Elopape bestellt, aber das Geld direkt an das Kollegennetzwerk überwiesen. Jetzt bekomme ich eine Zahlungserinnerung von Elopape.
- Fehler in den Texten
- Eigentor? Schlafende Hunde geweckt oder die (Psychotherapeuten-) Kammer des Schreckens geöffnet?
- Wer zählt zu den Mitarbeitern (Datenschutzbeauftragter erforderlich ja/nein)
- Welche Patienten müssen unterschreiben?
- Müssen Privatpatienten so ausführlich aufgeklärt werden?
- Openoffice doch nicht so offen – oder etwas pubertär?
- Änderung der Dateien und Updates
- Müssen alle Texte ausgedruckt werden?
- Müssen Daten im Computer gespeichert werden oder geht es auch frei nach Luhmann?
- Speichern von Telefonnummern auf den Rechnungen
- Schweigepflichterklärung: Hier fehlt unter §203 der Abschnitt (2). Was hat es damit auf sich?
- Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung für Privatpatienten, Absatz 4: Hier werden mehrere Möglichkeiten der Speicherung bzw. Aufbewahrung von Sicherheitskopien genannt.
- Dokumentation GoBD: Auch hier geht es mir um die Aufbewahrung der gesicherten Daten (s.o.):
- Impressum für Webseite?
- GODB kann nicht geladen werden
- Alle Firmen in der Datei „Auftragsvergabe“ eintragen?

3. Ausblick auf die nächsten Newsletter

- Neues von der Telematik
- Neues zum Gutachterverfahren

1. Editorial – in eigener Sache

Und wieder beschäftigt uns oder -besser gesagt- immer noch diese nervige Datenschutzgrundverordnung. Die Resonanz auf unsere Hilfsangebote war riesengroß, wir hatten an manchen Tagen 200 Emailanfragen dazu. Deshalb nehmen wir auch diesen Newsletter zum Abschließen dieses Themas. Wir werden alle wichtigen Fragen beantworten, so weit wir das können. Alle anderen Themen verschieben wir, sie würden hoffnungslos untergehen.

2. Datenschutzgrundverordnung Vorbemerkungen

Einige Kolleginnen und Kollegen hatten Probleme beim Öffnen verschiedener Dateien beziehungsweise beim Herunterladen wir haben allen Kolleginnen und Kollegen versucht, zu helfen, leider können wir natürlich nicht alle alten Betriebssysteme oder Textverarbeitungsprogramme bedienen.

Wir haben auch eine Menge an Hilfe Dateien als Bildschirm Videos erstellt mit Sprach-Anweisungen, die bei vielen sehr gut angekommen sind. Bernd war gar nicht gewusst wie das geht und mussten uns da auch mühsam rein arbeiten – Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Qualität nicht 100 % professionell ist.

Wir bitten auch um Verständnis, wenn wir den ein oder anderen Spender noch nicht erfasst haben. Bitte melden Sie sich, wir senden Ihnen sofort die entsprechenden Dateien zu.

Am Mittwoch Abend gab es ein Webinar zu dem Thema, zu dem sich viele Kolleginnen und Kollegen angemeldet haben. Wir stellen dieses Webinar als Film-Datei zur Verfügung, damit sie die Fragen, die noch offen sind dort vielleicht finden.

Ich schicke den Freitags-Newsletter etwas früher hinaus. Wir hoffen, dass wir noch viele Kolleginnen und Kollegen vor dem 25. Mai erreichen wird. Der Stichtag 25.5. betrifft insbesondere die Kolleginnen und Kollegen, die eine eigene Webseite haben, die jetzt sofort ihre Datenschutzerklärung online stellen sollten, darauf haben wir aber schon mehrfach aufmerksam gemacht. Alle anderen können sich das Wochenende Zeit lassen. Wir glauben nicht, dass am Wochenende ein Datenprüfer bei Ihnen vorbeikommen.

Trifft die Datenschutzgrundverordnung auch auf das Gutachterverfahren zu?

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
danke für die Hilfe bei der Umsetzung der DS-GVO! Ich finde nirgendwo was hilfreicher als bei Euch! Die Kammern helfen kein Stück, im Gegenteil, machen noch Druck.

Eine Frage bzw. Anmerkung und zwar zur Datenschutzfolgeabschätzung im Zusammenhang mit dem Gutachterverfahren in der ambulanten Psychotherapie:

Eine Kollegin in unserem Intervisions/Supervisionskreis berichtete vor einiger Zeit, dass ihr bei ihr der Gutachter (der die beantragte Therapie genehmigte) versehentlich ein Datenblatt mit übersandte, das eigentlich nicht für sie gedacht ist. Auf diesem Datenblatt, das von der Krankenkasse stammte waren SÄMTLICHE Behandlungen und Diagnosen des Patienten incl. Behandlungstermine vermerkt (also auch die somatischen!). Wir waren über diesen Vorgang allesamt sehr erstaunt, dass uns nicht bekannt war, dass Gutachter von den Krankenkassen derart gut informiert werden und noch dazu ohne dass jemand von uns davon was weiß. Gehütet wie ein Staatsgeheimnis. Nachfragen bei der Bayerischen Psychotherapeuten ergaben dass das - nach dortiger Auffassung - rechtens sei. Ich kenne keinen Patienten der davon Kenntnis hat. Das klingt mir wieder mal so typisch, es wird allerhand mit allerlei Daten getrieben, nur der Betroffene darf nichts davon erfahren. Das mag ja sinnvoll, berechtigt oder auch nicht sein, aber wieso geschieht es - absichtlich oder vermutlich auch nicht - nicht transparent. Sowas weckt doch gerade Paranoide Ideen. Unabhängig davon frage ich mich im Zusammenhang mit der Datenschutzfolgeabschätzung folgendes: da wir ja gehalten sind bei einer entsprechenden Verlängerung einen Bericht an den Gutachter zu schreiben und diesen auch mit entsprechenden Unterlagen (z. B. Klinikberichte, somatische Berichte, ...) zu versehen wird durch die Menge und die Genauigkeit der Daten immer klarer, dass hier keine vollständige Anonymisierung stattfinden kann. Wer es darauf anlegt, kann herausfinden um wen es sich handelt. Das möchte ich natürlich nicht den Gutachtern unterstellen. Andererseits geben wir sehr persönliche Daten außer Hause (die auch auf dem Postweg verloren gehen können) und für deren weiteren Verlauf wir selber keine Garantie mehr abgeben können. Wie man das sauber handhaben kann bleibt mir schleierhaft. Denn man bräuchte ja eine entsprechende Erklärung seitens des Gutachters, wie man sie vom Steuerberater auch braucht. Wenn dann sollten wir hier schon gründlich arbeiten. Und ich finde das Ganze sollte transparent von statten gehen. Immer mehr Patienten verlangen Einsicht (und die ist rechtlich auch zu gewähren) in die Berichte an den Gutachter und auch in die Stellungnahmen der Gutachter; dies kann aus datenschutzrechtlichen Gründen natürlich nicht mehr verweigert werden. So gelungen die Erklärung ist, die sich in Euren Formularen befindet, trotzdem obliegt die Verwahrung der Berichte nicht mehr unseren Händen. Aus meiner Sicht bräuchte es hier eine Einwilligungserklärung des Patienten

einerseits und eine Datenschutzverpflichtung des Gutachters andererseits. Wenn dann sollte man schon Nägel mit Köpfen machen. Unabhängig davon müsste aus meiner Sicht eine Datenschutzfolgeabschätzung für den Fall des Gutachtens angefertigt werden, denn wir können nicht garantieren, was außerhalb unseres Hauses passiert. Dies gilt für den Steuerberater, aber auch für den Gutachter, was nicht bedeutet, das man dem einen oder dem anderen misstraut. Ich werde auch mal schriftlich beim Landesamt für Datenschutz in der Sache anfragen. Bin gespannt ...

Schöne Grüße und danke für die große Hilfe, auch im Namen unserer Gruppe, die allesamt das Paket gekauft haben!

Peter Stimpfle, Eichstätt

Antwort: Ganz herzlichen Dank für diese außerordentliche Anerkennung und die präzisen Gedanken, die sie sich gemacht haben. Das Thema beschäftigt derzeit auch die Gutachter. Ich bin ohnehin gerade mit neuen Ideen, die das Gutachterverfahren betreffen beschäftigt.

Ich habe bei Elopape bestellt, aber das Geld direkt an das Kollegennetzwerk überwiesen. Jetzt bekomme ich eine Zahlungserinnerung von Elopape.

Antwort: Das ist keine böse Absicht. Wir wären mit dem Versand und der Rechnungsschreiberei völlig überfordert gewesen und haben daher die Firma Elopape extra damit beauftragt, die Zahlungsabwicklung an die Überstellung der Dateien zu übernehmen. Elopape ist ein sehr seriöses Unternehmen, man nimmt dort auch nur 1 % an Gebühren. Wer schon bei Elopape bestellt hat und bei uns bezahlt hat, den bitten wir trotzdem noch mal die Rechnung bei Elopape zu bezahlen, weil wir einen Vertrag mit Elopape haben. Der Vertrag kann auch nicht storniert werden wegen der Download-Regelung. Wir würden Ihnen dann die 15 € zurücküberweisen. Bitte schreiben Sie uns noch mal kurz eine Mail, wenn Sie bei Elopape bezahlt haben.

Was die Rechnung betrifft: diese bekommen Sie über Elopape. Wenn wir Rechnungen ausstellen würden, würde es alles hier lahmlegen. Leider!

Fehler in den Texten

Leider hat der Fehlerteufel uns nicht verschont. Danke für die vielen Hinweise auf Fehler in den Texten. Wir werden uns bemühen diese sobald wie möglich zu beheben. Meistens war es keine wirklich bedeutsamen Fehler wie hier zum Beispiel:

Sehr geehrter Herr Adler,
bei der Datenschutzerklärung für die Webseite stimmen leider manche Ziffernabfolgen nicht oder scheinen nicht logisch. So kommt nach einem 1. ein 3. und die Überschriften passen z. T. nicht bzw. sind nicht klar abgesetzt und zugeordnet, was jetzt zu was gehört. Das wird wahrscheinlich bis zum 25.

auch nicht mehr klappen, das zu überarbeiten..... Es stresst einfach alles gewaltig! Ich habe ab 1.2. eine neue Praxis eröffnet und muss mich jetzt mit diesem Mist rumschlagen....

Mit freundlichen Grüßen
Andrea Kaltenbrunner

Antwort: Ja, das sind uns auch einige Sachen durch die Lappen gegangen – das tut uns leid wir werden uns bemühen die Fehler als bald heraus zu nehmen! Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Vergesslichkeit
Lieber Herr Adler,

In Ihrer Video-Ausfüllhilfe haben Sie ein gelbes Feld vergessen. In der fünften Reihe der Buchhaltung, Allgem. Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist auch das Feld in der zweiten Spalte gelb markiert. In dem Feld steht: Allgemeine Abwicklung der Zahlungen über den Dienstleister xy GmbH HIER PRIVATABRECHNUNGSGESELLSCHAFT EINTRAGEN (falls vorhanden). Da ich keine habe, trage ich da einfach Praxisinhaber ein?
Vielen Dank für eine kurze Antwort, könnte andere ebenfalls irritiert haben.

Martin Peuser

Antwort: Danke für den Hinweis, exakt richtig! Und: Gelbe Karte für mich!

**Eigentor? Schlafende Hunde geweckt oder die
(Psychotherapeuten-) Kammer des Schreckens geöffnet?**
Hallo Herr Adler,

ganz herzlichen Dank für Ihr Datenschutzpaket. Ich habe eine Rückfrage zum Text für die Website und zwar wird dort auf "Direktwerbung" und "Profiling" Bezug genommen. Das sind Dinge, die typischerweise Psychotherapeuten ja nicht tun bzw. sogar berufsrechtlich verboten sind. Ist es daher angemessen diese Passagen in der Erklärung zu haben oder zwingend oder möglicherweise sogar gefährlich, weil es die Kammer auf den Plan rufen könnte, die ein Berufsordnungsverfahren anstrengen könnte.

Beste Grüße,

Nicolas Schetelig

Antwort: dann könnten Sie gegebenenfalls Recht haben. Die Datenschutz musste Erklärung wurde -wie gesagt- von einem Juraprofessor erstellt, der die Besonderheiten unseres Berufsstandes nicht auf dem Schirm hatte und mir ist es auch nicht aufgefallen. Daher vielen Dank für den Hinweis. Das kann man natürlich dann heraus löschen. Unter uns gesagt: ich glaube nicht, dass die

Kammern hier tätig werden – was haben die denn bisher getan, um uns bei der Datenschutzgrundverordnung zu helfen? Ich glaube nicht, dass Sie sich hier Sorgen machen müssen!

Zwei Fragen

Wer zählt zu den Mitarbeitern (Datenschutzbeauftragter erforderlich ja/nein)

Guten Morgen Herr Nagel,
ich habe noch Fragen:

1. ich bin eine "Einzelpraxis", habe aber 5 aktive PT-Mitarbeiter, und zwei in Mutterschutz, zudem 2 MFA und eine Springerin, die höchst selten in die Praxis kommt und eine Putzfee; ständig arbeiten also mit mir 8 Personen mit unseren Daten! Insgesamt habe ich aber 12 Angestellte! Benötige ich einen Datenschutzbeauftragten oder nicht?

Antwort: Einmal abgesehen davon, dass ich nicht Nagel heiße – auch wenn ich mich am Ende der Woche auf ziemlich genagelt fühle – möchte ich Ihre Frage wie folgt beantworten:

Grundsätzlich ist es erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn ständig zehn Mitarbeiter in der Praxis an Patienten Daten arbeiten. Zwei die im Mutterschaftsurlaub sind zählen jetzt nicht dazu, wenn sie wiederkommen und die damit Zehn Personen Grenze erreicht ist, ist ein Datenschutzbeauftragter Anführungsstriche fertig Anführungsstriche. Allerdings kann es bei Ihnen auch sein, dass bereits 5 aktive PT-Mitarbeiter einen Datenschutzbeauftragten notwendig machen. Jedenfalls sieht die EU das so. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten in Deutschland sieht das anders. Empfehlung: verwenden Sie uns ein Musterbrief und schildern Sie Ihre Situation bei ihrem Landesdatenschutzbeauftragten (Muster Brief und Adressen der Landesdatenschutzbeauftragten sind auch im Datenschutz Paket enthalten). Dann bekommen Sie eine rechtsverbindliche Auskunft und sind auf der sicheren Seite.

Welche Patienten müssen unterschreiben?

2. welche Patienten muss ich ein Formular unterschreiben lassen, nur die aktiven, nur die, die ab 25.5.18 in die Praxis kommen, oder alle alle Patienten???

Herzlichen Dank für eine schnelle Rückmeldung,
Ursula Philippsen

Antwort: Unterschreiben müssen alle Privatpatienten – die gesetzlich versicherten Patienten müssen nicht unterschreiben, weil hier Daten aufgrund eines Gesetzes erhoben werden (Sozialgesetzbuch). Natürlich müssen nur die derzeit aktiven Patienten unterschreiben. Patienten die in einer „Ruhe-Position“ sind, bei denen zum Beispiel die Therapie pausiert, sollten Sie unterschreiben lassen, wenn diese wiederkommen.

Müssen Privatpatienten so ausführlich aufgeklärt werden?

Lieber Dieter Adler, liebe KollegInnen,
Ihr Datenschutzpaket ist wirklich großartig, eine tolle Hilfe, vielen Dank!
Das muss wirklich viel Recherche-Arbeit gewesen sein. Und auch wenn mir
jetzt der Schädel raucht, bin ich froh, es zur Verfügung zu haben.

Ein Ding, das mich irritiert ist jedoch die Einwilligungserklärung zur
Datenspeicherung Privatpatienten: Ist die in dieser Ausführlichkeit notwendig?
Reicht nicht die Information für GKV-Versicherte (Aushang, bzw.
Info) hier auch? Im Video sagen Sie sinngemäß 'es gibt noch keine genauen
Ausführungsbestimmungen' dazu.

Mit freundlichen Grüßen,
Peter Kreutz (Dipl.-Psych.)

Antwort: Danke und schön das wir so gut weiterhelfen können. Es reicht
leider nicht aus, Privatpatienten ein Informationsblatt auszuhändigen.
Zugegeben, die Ausführungen sind sehr ausführlich – aber wir haben gedacht:
lieber zu ausführlich als dass nachher eine Lücke entsteht. Sobald neuere
Bestimmungen kommen werden wir rechtzeitig informieren. Bis dahin sollten
Sie alle Privatpatienten so unterschreiben lassen.

Openoffice doch nicht so offen – oder etwas pubertär?

Manche Kolleginnen und Kollegen hatten Schwierigkeiten beim Öffnen der
Exel-Datei Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten. Der Kollege Hans-Jürgen
Eilers hat herausgefunden, wie es zu lösen ist:

Habe den "Fehler" gefunden. In Open Office (auch sonst) muss man erst eine
Kopie von den Mustern öffnen (und umbenennen) die ist dann beschreibbar.
Danke
Hans-Jürgen Eilers

Antwort: Danke für Ihre Hartnäckigkeit!

Änderung der Dateien und Updates

Wir mussten mehrfach einige Dateien ändern bzw. ergänzen, da Kolleginnen
und Kollegen mit alten Betriebssystem oder Textverarbeitungsprogramme
diese nicht öffnen konnten. Da haben wir immer wieder Update
herausgebracht. Hier die Frage einer Kollegin dazu:

Sehr geehrter Herr Adler,
vielen Dank für das Update. Könnten sie mir bitte mitteilen, welches Dokument
geändert wurde, da ich schon alles fertig habe und gedacht habe ich könnte
das Thema Datenschutzerklärung für mich abhaken.

Nun müsste ich ja alle Dokumente erneut durchgehen.
Viele Grüße
Daniela Schölling

Antwort: nein, Sie müssen natürlich nichts neu machen oder ändern. Dies war nur für die Kolleginnen Kollegen bestimmt, die bestimmte Datei nicht öffnen konnten. Wenn sie schon an den Dateien gearbeitet haben, so heißt das auch, dass sie diese öffnen konnten. Also weiter machen, nichts ändern!

Müssen alle Texte ausgedruckt werden?

Liebe Kollegen,
lieber Herr Adler,

zuerst noch einmal vielen Dank für Ihre fantastische Arbeit.
Alles ist sehr gut und verständlich erklärt.

Ich habe noch folgende Frage:

Ich habe das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ausgefüllt.

Was davon muss ich ausdrucken? Muss ich die komplette Datei ausdrucken?

Es gibt insgesamt 18 Spalten. Nur in einem Bereich habe ich (gelb markierte Felder)

etwas geändert. Ist es dennoch nötig alles auszudrucken?

Es fällt auch schwer die Datei stark zu komprimieren, da es schnell zu klein wird.

Vielen Dank für Ihre Hilfe
M. Marten, Köln

Antwort: Ja und Nein! Zunächst müssen hauptsächlich die das **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, die technisch organisatorischen Maßnahmen** ausgedruckt werden. Und da **alle Daten** (also etwa 25 Seiten).

Ich persönlich würde noch die Datenschutzrichtlinien und die Zugangsberechtigung sowie die Schlüsselausgabe ausdrucken. Je nach Bedarf können dann auch noch die Mitarbeiter-Unterrichtung, die Auftragsvergabe, die Datenvernichtung und Datenschutzverletzungen ausgedruckt werden.

Tipp: Beim Ausdrucken das „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ auf 60% alle anderen Daten auf 70% verkleinern.

Müssen Daten im Computer gespeichert werden oder geht es auch frei nach Luhmann?

Sehr geehrter Herr Adler,
vielen herzlichen Dank für Ihre Arbeit und die wunderbare Vorbereitung der Muster zum Datenschutz...

Eine Frage taucht für mich auf: Es geht immer um die digitalisierten Daten. Bin

ich zur Digitalisierung der Stundenprotokolle gezwungen, müssen die im Computer sein? Oder ist das gute alte „Karteikarten-System“ (Verläufe handschriftlich auf Din A 4 Bögen, die in der Akte der Patienten abgeheftet werden) auch weiter legal?

mit freundlichen Grüßen und vielem Dank
S.Brockmeier

Antwort: Vielen Dank für Ihre Anerkennung! Eine gute Frage. Natürlich dürfen Sie auch weiterhin handschriftliche Stunden Protokolle machen – sie sind nicht gezwungen diese im Computer zu speichern. Noch nicht! Wer weiß was uns die Zukunft bringen wird. Aber auch das sind übrigens sensible Daten, die dem Datenschutz unterliegen. Die Datenschutzgrundverordnung trägt nur der Tatsache Rechenschaft, dass es elektronische Daten leichter „in fremde Hände“ kommen können als Papierunterlagen.

Speichern von Telefonnummern auf den Rechnungen

Sehr geehrter Herr Adler,

vielen Dank für die vielen hilfreichen Informationen über Ihren Newsletter, die ich sehr zu schätzen weiß.

Bezüglich dem Datenschutz ist bei uns in der Praxis noch eine Frage offen geblieben - vielleicht wissen Sie oder andere über den Newsletter ja etwas dazu zu sagen...? Wir fragen uns, ob wir mit unseren Telefonanbietern (Mobilfunk, aber auch Telekom) einen Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen müssen? Letztlich werden die Patientendaten dort ja nicht verarbeitet, dennoch tauchen Patiententelefonnummern zum Teil bei Einzelverbindungs nachweisen auf, was uns dann letztlich verunsichert hat.

Danke schön und einen herzlichen Gruß aus Gießen!
Barbara Herrmann-Gohlke

Antwort: Eine äußerst knifflige Frage. Ich kann sie nicht 100 % beantworten, empfehle aber folgendes: man kann die drei letzten Ziffern des Einzelverbindungs nachweis ist unkenntlich machen lassen. Bei manchen Telefonanbietern muss man dies extra beantragen. Dann kann aber die Telefonnummer nicht mehr zurück verfolgt werden.

Drei Fragen

1. Schweigepflichterklärung: Hier fehlt unter §203 der Abschnitt
- (2). Was hat es damit auf sich?

Antwort: Absatz (2) betrifft nur Amtsträger!

2. Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung für

Privatpatienten, Absatz 4: Hier werden mehrere Möglichkeiten der Speicherung bzw. Aufbewahrung von Sicherheitskopien genannt.

Bislang habe ich meine Datensicherung über eine Cloud durchgeführt. Kann ich dies weiterhin tun, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen/Auflagen? Mein Mann, der im IT-Bereich tätig ist, meinte, es sei dafür eigentlich ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung von Microsoft (wo ich meine Daten bislang gespeichert habe) vonnöten, hält es jedoch für unwahrscheinlich, dass Microsoft solch einen Vertrag bei so kleinen Fischen“ wie uns Psychotherapeuten anbieten wird.

Und darüber hinaus: Wo ist ein sicherer Aufbewahrungsort für die entsprechenden Datenträger, falls nicht über Cloud gesichert wird? Reicht der abschließbare Aktenschrank in der Praxis/ ein abschließbares Möbel zu Hause oder muss ich mir ernsthaft einen eigenen Safe anschaffen oder ein Schließfach bei der Bank anmieten (und im Zuge der Datensicherung wöchentlich zwei Mal zur Bank „hetzen“)? Ehrlich gesagt empfinde ich das als Zumutung...

Antwort: Ja das ist schon wirklich anstrengend. Das Schließfach bei der Bank ist wirklich sehr sicher: Hier kann die Datensicherung weder verbrannt noch gestohlen werden. Auch die Sicherung in einer Cloud ist, was diese Risiken an geht, relativ sicher. Sie müssen aber eine verschlüsselte Cloud verwenden. Ich kann hier den „Hornet-Drive“ für knapp 29 Euro pro Jahr mit 10 GB (das reicht für die Patientendaten in der Regel aus) empfehlen, weil die (digitalen) Schlüssel auch auf Ihrem Rechner (nicht bei Hornet) gespeichert werden (Ihr Mann weiß was das bedeutet! Ich kann es auch kurz sagen: kein Mitarbeiter von Hornet-Drive kann Ihre Daten lesen, weil er keinen Schlüssel hat!). Das medizinische Datenschutzrecht schreibt auch vor, dass wir einen verschlüsselten Cloud-Anbieter nehmen müssen, der auch im europäischen Datenschutzgebiet ansässig ist und auch seine Server dort stehen hat (kein Tochter-Unternehmen eines amerikanischen Unternehmens! Microsoft kommt woher?). Hornet-Drive erfüllt all diese Voraussetzungen. Sie können Hornet-Drive auch kostenlos testen:

<https://www.hornetdrive.com/de/testen-kaufen>

Kleiner Nachteil: Hornet-Drive ist etwas langsam, was vermutlich durch die Verschlüsselung kommt.

Kleiner Tipp: Legen Sie Ihr Abrechnungsprogramm in einen Ordner von Hornet-Drive. Dann ist es automatisch gesichert!

Kostenlos sind 5GB beim Hidrive von Strato. Etwas schwer zu finden, da gut versteckt:

<https://www.free-hidrive.com>

Über die Sicherheit vom Hidrive kann ich nichts sagen, vielleicht kann Ihr Mann das einmal checken?

Sonst brauchen Sie noch einen „Cloud-Fogger“ oder ein ähnliches Werkzeug. Und Valium, denn das wird Ihre Nerven völlig ruinieren. Garantiert!

3. Dokumentation GoBD: Auch hier geht es mir um die Aufbewahrung der gesicherten Daten (s.o.):
Gibt es nur die Möglichkeit eines Schließfaches???

Antwort: Also hier sind ja nur Ihre Daten abgespeichert. **Meine Empfehlung:** eine Kopie für sich bewahren, das Original an den Steuerberater schicken.

Ich bin gespannt auf Ihre Rückmeldung und bedanke mich bei der Gelegenheit ganz herzlich für den unglaublich wertvollen Newsletter und Ihr beispielloses Engagement!

Mit herzlichen kollegialen Grüßen
Dr. Henrike Scheffner

Und auch Danke für das Lob!

PS: Ich habe selbst Hornissen im Dachstuhl. Eine feine Sache, denn seit die Hornissen da sind, sind die Wespen weg, die früher hier genistet und genervt haben. Hornissen sind ganz friedlich Lebewesen – außer zu Wespen! Kleiner Scherz am Rande....

Impressum für Webseite?

Hallo Herr Adler,

jetzt werde ich nervös: ein Freund hat mir gerade gesagt, dass unsere Webseite unbedingt ein Impressum benötige. – Stimmt das? Ich habe es beim Info-Paket bislang nicht gesehen.

Viele Grüße,

Bettina Thews

Antwort: Ihr Freund hat recht, jede nicht private Webseite braucht ein Impressum. Aber das schon seit längerer Zeit. Bisher haben sie offenbar Glück gehabt und sind noch nicht „erwischt“ worden. Allen Kolleginnen und Kollegen rate ich dringend, mit der Datenschutz-Erklärung Ein Impressum zu erstellen. Ich will dies hier nicht näher ausführen sondern empfehle, auf meiner Webseite nach zu sehen. Dort finden Sie alles, was im Impressum stehen muss. Sie dürfen es gerne verwenden darf ich bitte ändern Sie
Namen und sonstige Daten!

<http://www.praxis-adler.de/index.php?page=875169700&f=1&i=875169700>

GODB kann nicht geladen werden

Lieber Herr Kollege Adler,

leider ist auch diese Version des GoBD Formulars nicht zu öffnen, auch nicht das der neuen Version zum Runterladen.

Habe ausschließlich ich dieses Problem, oder haben andere das auch?

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Donner

Antwort: Wer die Datei nicht öffnen kann, kann sie auch online ausfüllen und ausdrucken:

http://dateien.kollegennetzwerk-psychotherapie.de/GODB_online.pdf

Alle Firmen in der Datei „Auftragsvergabe“ eintragen?

Lieber Herr Kollege Adler,

eine Frage zum Formular Auftragsvergabe:

Muss man da eintragen wann man die Firmen URSPRÜNGLICH mal beauftragt hatte?

Also in meinem Fall z. B. 2011 oder trägt man da das aktuelle Datum ein?

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Donner

Antwort: Da die Verordnung endgültig am 25. Mai in Kraft tritt würde ich sagen, dass nur die aktuellen Unternehmen eingetragen werden. Wenn ein Unternehmen schon seit 2011 bei Ihnen arbeitet, würde ich auch das so angeben. Damit machen Sie nichts verkehrt!

3. Ausblick auf die nächsten Newsletter

Neues von der Telematik

Neues zum Gutachterverfahren

Das war es für heute. Ich wünsche allen ein erholsames Wochenende!

Kollegennetzwerk Psychotherapie

c/o Dieter Adler
Psychoanalytiker dpv/ipa
Gruppenanalytiker dagg/d3g
Psychologischer Psychotherapeut
Kinder und Jugendlichenpsychotherapeut
Heckenweg 22
53229 Bonn

post@kollegennetzwerk-psychotherapie.de

Alles, was ich Ihnen geschrieben habe, wurde sorgfältig recherchiert. Trotzdem kann keine Gewähr übernommen werden. Bitte zögern Sie nicht, zu korrigieren, diskutieren, kritisieren. Das hält den Austausch lebendig. Wenn Sie mir schreiben wollen, freue ich mich. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich nicht jede Email beantworten kann. Ich versuche auf die Antworten im nächsten Newsletter einzugehen, dann haben alle etwas davon!

Sie bekommen diese Nachricht, weil ich mich (unentgeltlich) für Kollegen engagiere. Ich will niemanden belästigen. Wer keine Nachrichten bekommen möchte, z.B. weil er mit den Honoraren für Antragsberichte oder die probatorischen Sitzungen, zufrieden ist oder gerne Anträge schreibt, bitte abmelden durch eine leere Email: keineinfo@kollegennetzwerk-psychotherapie.de

Download-Links:

Widerspruch Honorarbescheid:

<http://widerspruch.kollegennetzwerk-psychotherapie.de>

Blankoformulare zum Ausdrucken oder Bearbeiten:

Word-Vorlage:

http://www.kollegennetzwerk-psychotherapie.de/Dateien/Widerspruch_KV_blanko.doc

Open Office Vorlage:

http://www.kollegennetzwerk-psychotherapie.de/Dateien/Widerspruch_KV_blanko.odt

KZT-Antrag (Hinweis: Bitte Bescheid zusenden)

online-Ausfüllen:

http://www.kollegennetzwerk-psychotherapie.de/Dateien/Krankenkasse_blanko.pdf

Blankoformulare zum Ausdrucken oder Bearbeiten:

Word-Vorlage:

http://www.kollegennetzwerk-psychotherapie.de/Dateien/Krankenkasse_blanko.doc

Open Office Vorlage:

http://www.kollegennetzwerk-psychotherapie.de/Dateien/Krankenkasse_blanko.odt

pdf-Vorlage:

<http://www.kollegennetzwerk-psychotherapie.de/Dateien/Krankenkasse.pdf>

Ausfallhonorarrechner für Gruppen:

Windows und Mac:

<http://www.kollegennetzwerk-psychotherapie.de/Dateien/Ausfallrechner.zip>

Ipad und Iphone:

Sie brauchen zwei Applikationen:

Zuerst bitte diese Applikation (Filemaker Go) herunterladen:

<https://itunes.apple.com/de/app/filemaker-go-15/id998694623?mt=8>

oder

<https://itunes.apple.com/de/app/filemaker-go-14/id981268415?mt=8>

dann diese:

<http://www.kollegennetzwerk-psychotherapie.de/Dateien/Ausfallhonorarrechner.fmp12>

Wenn diese Datei geladen ist, auf "in anderen Apps öffnen" anklicken und dann "Filemaker Go" auswählen!

Hinweis: Bitte die neuen Honorarsätze eingeben, ich bin leider noch nicht dazu gekommen, das zu ändern.

Wichtige Webseiten:

GOÄ online:

<http://www.e-bis.de/goae/defaultFrame.htm>

EBM online

<http://www.kbv.de/tools/ebm/>

Psychotherapie-Richtlinie

https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1266/PT-RL_2016-11-24_iK-2017-02-16.pdf

Psychotherapie-Vereinbarung

http://www.kbv.de/media/sp/01_Psychotherapie_Aerzte.pdf

Datenschutz

<http://schweigepflicht-online.de>

Messengerdienst:

https://t.me/Kollegennetzwerk_Psychotherapie

Anleitung:

http://www.kollegennetzwerk-psychotherapie.de/Dateien/Messenger_Anleitung.pdf

Nächstes Netzwerktreffen in Bonn jeweils donnerstags um 19:00 Uhr

14.6.2018, 12.7.2018, 13.9.2018, 4.10.2018, 15.11.2018, 13.12.2018

Ort: Gasthaus Wald-Cafe Landhotel Restaurant

Am Rehsprung 35, 53229 Bonn

0228 977200

Anmeldung unter:

anmeldung@kollegennetzwerk-psychotherapie.de

